

SATZUNG

des Vereins „Sozialwerk Stephanskirchen e.V.“

(Neufassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2018)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sozialwerk Stephanskirchen e.V.“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Stephanskirchen, Lkr. Rosenheim. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein dient der Kranken- und Altenpflege, sowie der Seniorenbetreuung und Familienhilfe vorrangig in der Gemeinde Stephanskirchen. Die soziale und caritative Hilfe ist wesentliche Aufgabe des Vereins.
2. Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme anderer, als die oben aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hier um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung handelt.

§ 3 Vermögensbildung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins sind für satzungsgemäße Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden, noch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins irgendwelche Anteile vom Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder (natürliche und juristische Personen) werden, der bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Beitritt oder Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Mitglieder, die den Verein nicht mehr fördern, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen. Für die Mitgliedsbeiträge und Spenden wird am Ende des Jahres auf Wunsch eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.

§ 6 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung (§§ 10, 11)

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzenden (§ 10 Abs. 1d)
 - c) dem Schriftführer
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes i.S.v. § 8 Abs. 1 werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben beim Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode selbst. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Personen, die in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen, können nicht in den Vorstand i.S.v. § 8 gewählt werden. Geht ein Vorstandsmitglied ein Anstellungsverhältnis mit dem Verein ein, so scheidet es aus dem Vorstand aus.
4. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes i.S.v. § 8 Abs. 1 gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand i.S.v. § 26 BGB).
5. Der Vorstand ist bei der Ausübung der Vertretungsbefugnisse nach Abs. 4 an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden
6. Die Vorstandsmitglieder i.S.v. § 8 Abs. 1 sind ehrenamtlich tätig.
7. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Vorstand kann Aufgabenbereiche an angestellte Mitarbeiter, die dem Vorstand nicht angehören, delegieren (z.B. Pflegedienstleitung, Verwaltungsleitung). Hierfür ist jeweils eine ausführliche Stellenbeschreibung vom Vorstand festzulegen.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

Der Vorstand wird durch einen erweiterten Vorstand in der Ausübung seiner Tätigkeiten unterstützt.

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand i.S.v. § 8
 - b) der geschäftsführenden Pflegedienstleitung. Diese nimmt an der Beschlussfassung im erweiterten Vorstand nicht stimmberechtigt teil.
 - c) der Verwaltungsleitung. Diese nimmt an der Beschlussfassung im erweiterten Vorstand nicht stimmberechtigt teil

- d) den Beiräten.
- 2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand tritt zwei Mal jährlich, sowie auf Wunsch eines seiner Mitglieder zusammen.
- 3. Der Vorstand beruft mindestens 2 Beiräte, die nicht stimmberechtigt sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und Entlastungserteilung nach Rechnungslegung,
 - c) Festsetzung der Beitragshöhe und Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Haushaltsvorschlages,
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder und Festlegung der Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - e) Wahl des Rechnungsprüfers und dessen Stellvertreters,
 - f) die Beratung und die Beschlussfassung über ordnungsgemäße Anträge
 - g) die Beschlussfassung über Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
 - h) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - i) die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zwecken und Gründen verlangt.

§ 11 Einzelheiten zur Mitgliederversammlung

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Zeitpunkt und Tagesordnung durch Veröffentlichung im Oberbayerischen Volksblatt.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
3. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Sonstige Vertretungen sind nicht zulässig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Lediglich bei der Beschlussfassung über Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von 2/3, bei Auflösung des Vereins von ¾ der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Pflegedienstleitung

1. Die hauptamtliche Pflegedienstleitung des Vereins führt die laufenden Vereinsgeschäfte und

vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

2. Die Pflegedienstleitung kann in Ihrem Aufgabenbereich vom Vorstand für bestimmte Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften Vollmachten erhalten.
3. Das Aufgabengebiet der Pflegedienstleitung wird durch eine Stellenbeschreibung geregelt, die durch den Vorstand i.S.v. § 8 erstellt wird
4. Die Pflegedienstleitung wird durch den Vorstand i.S.v. § 8 berufen und angestellt. Die Überwachung der Aufgabenerfüllung der Pflegedienstleitung und die Ausübung von Arbeitgeberrechten gegenüber der Pflegedienstleitung obliegt ebenfalls dem Vorstand i.S.v. § 8
5. Der Vorstand kann aus dem Kreis der Angestellten des Vereins im Einvernehmen mit der Pflegedienstleitung einen ständigen Vertreter der Pflegedienstleitung benennen. Die Absätze 2 – 4 diese § 12 gelten für den ständigen Vertreter entsprechend.

§ 13 Rechnungsprüfung

Der von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer hat die Rechnung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung Bericht zu erstatten. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und ordnungsgemäß aufzubewahren.

§ 15 Anfallsberechtigung bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stephanskirchen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 16 Liquidation

1. Sofern im Fall der Auflösung des Vereins die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln, etwaige Schulden zu bereinigen und das verbleibende Vermögen nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung an die Gemeinde Stephanskirchen zu übertragen.